



FACHHOCHSCHULE LIPPE UND HÖXTER

Studien- und Praktikumsberatung, Praktikantenamt im Fachbereich 6 (Maschinentechnik und Mechatronik), Prof. Dr.-Ing. F. Kollenrott
Liebigstr. 87
D- 32657 Lemgo
Tel. 05261 702 329 (oder: 261)
Fax: 05261 702 263
friedrich.kollenrott@fh-luh.de

Informationen zum Praktikum für den Bachelor-Studiengang Mechatronik

(Bachelor- Prüfungsordnung 2005)

Wer muß ein Praktikum ableisten?

Für die Zulassung zum Studium wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Dies kann sein:

- Eine einschlägige (elektrotechnisch / elektronisch oder maschinenbaulich / metalltechnisch orientierte) Berufsausbildung bzw. -tätigkeit
- Ein Praktikantenjahr im Bereich Elektrotechnik, Elektronik oder Maschinenbau bei Erwerb der Fachhochschulreife an einer FOS (ohne vorherige Berufsausbildung)

Wer keinerlei praktische technische Tätigkeit nachweisen kann (also insbesondere Abiturient(inn)en ohne weitere Ausbildung), muß ein vollständiges 16- wöchiges Praktikum ableisten.

Auch Studienbewerber, deren Fachhochschulreife zwar vollständig, aber überhaupt nicht maschinenbaulich / metalltechnisch / elektrotechnisch / elektronisch orientiert ist, müssen auf jeden Fall ein 16- wöchiges Praktikum absolvieren. Hierzu zählen auch Bewerber mit einer eindeutig bautechnischen, holztechnischen oder ähnlichen Ausrichtung der bisherigen Ausbildung.

Wer eine sonstige technische, jedoch nicht eindeutig maschinenbaulich / metalltechnisch / elektrotechnisch / elektronisch orientierte Ausbildung oder Tätigkeit nachweisen kann, muß u. U. ein verkürztes Praktikum (8 Wochen) ableisten. Dies muß individuell geprüft werden. Fragen Sie rechtzeitig nach (Adresse s. oben).

Welchen zeitlichen Umfang hat das Praktikum, welche Tätigkeiten soll es umfassen?

Das vollständige Praktikum umfasst 16 Wochen.

Es ist nicht mehr (wie früher) unterteilt in Grund- und Fachpraktikum!

Das Praktikum soll industrienähe Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen (also: eine Auswahl davon, möglichst vielseitig!)

- Handwerkliche Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
- Maschinelle Werkstoffbearbeitung mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
- Wärmebehandlung und Oberflächenbehandlung,
- Montage und Inbetriebnahme von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- Messen und Prüfen, Qualitätswesen,
- Elektrische Installationen, Schalt- und Messgeräte, elektrische Maschinen,
- Elektronik, Steuerungs- und Regelungstechnik,
- Softwareentwicklung, Programmierung,
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

Wie bekommt man einen Praktikumsplatz?

Es ist allein Sache des Studienbewerbers, sich bei Firmen um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Das Praktikum ist nicht Teil des Studiums, sondern Vorbedingung dafür.

Wann muss das Praktikum abgeleistet werden?

Es ist zu empfehlen, dass das Praktikum vor Studienbeginn (also Ende September) vollständig abgeleistet ist. Wenn ein 16- wöchiges Praktikum erforderlich ist, sind davon mindestens 8 Wochen bis zum Studienbeginn abzuleisten, ansonsten ist eine Zulassung zum Studium nicht möglich. Die Einschreibung im Juli oder August erfolgt ggf. unter dem Vorbehalt, dass bis zu Beginn der Vorlesungszeit dieser Nachweis nachgereicht wird.

Ein noch erforderlicher Rest des Praktikums ist bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des 3. Semesters (also Ende September im folgenden Jahr) nachzuweisen, andernfalls erfolgt Exmatrikulation.

Von wem wird das Praktikum anerkannt?

Die Entscheidung, ob ein Praktikum den Anforderungen genügt, trifft das Praktikantenamt des Fachbereiches. Die dort ausgestellte Bescheinigung ist dem Immatrikulationsamt vorzulegen. (Wenn bei der Immatrikulation bereits eindeutig anerkennbare Praktikumsnachweise vorgelegt werden können erfolgt deren Anerkennung direkt durch das Immatrikulationsamt).

Was ist zur Anerkennung des Praktikums vorzulegen?

Erforderlich ist eine förmliche Bescheinigung des Betriebes (oder der Betriebe), bei dem oder denen das Praktikum abgeleistet wurde. Daraus muß hervorgehen:

- Name, Anschrift, Art des Betriebes
- Name, Wohnort, Geburtsdatum des Praktikanten / der Praktikantin
- Dauer der Beschäftigung
- Zusammenstellung der ausgeübten Tätigkeiten (in der Regel vom Praktikanten /der Praktikantin erstellt, auf jeden Fall vom Betrieb förmlich bestätigt). Darin sollen die Tätigkeiten wochenweise in einigen Stichworten beschrieben werden. Etwa 2 bis 3 Zeilen pro Woche genügen .

Es ist ganz dringend zu empfehlen, das Praktikum ernstzunehmen. Die in einem guten Praktikum erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind sowohl für das Studium wie auch für die spätere Berufstätigkeit von großer Bedeutung. Wer ein wenig anspruchsvolles und uninteressantes Praktikum ableistet, verschenkt seine Zeit. Wer sich Tätigkeiten bescheinigen läßt, die er (oder sie) gar nicht ausgeübt hat, macht sich nicht nur einer Täuschung schuldig, sondern schadet sich auch noch selbst.

ohne Gewähr- maßgebend ist die Prüfungsordnung in der aktuellen Fassung-